



Verwaltungshaftung (Übersicht 22 – Rn. 574)

Übungsfall: Sachverhalt

In Deutschland grassierte eine Atemwegserkrankung, die besonders bei älteren Menschen in vielen Fällen zu schwerwiegenden Krankheitsverläufen bis hin zum Tod führte. Aufgrund der Neuartigkeit des Virus gab es zunächst keinen Impfstoff. Deshalb wurde u. a. das öffentliche Leben für bestimmte Zeitabschnitte weitestgehend zum Erliegen gebracht, damit möglichst wenig menschliche Kontakte stattfinden und die Ausbreitung des Virus eingedämmt wird.

In der Folge wurden Impfstoffe zugelassen, die zunächst den Altersgruppen über 80 sowie ausgewähltem Pflegepersonal zur Verfügung standen. Die P ist Pflegerin in einem Altenpflegeheim und wollte sich nicht impfen lassen, da sie aufgrund der geringen Entwicklungszeit des Impfstoffes Bedenken hinsichtlich der Verträglichkeit und etwaiger Spätfolgen hegte.

Ein Jahr später wurde eine zeitlich befristete, einrichtungsbezogene Impfpflicht durch den Bundestag beschlossen. Diese sah vor, dass nach einer Vorlaufzeit nur solche Personen in Altenpflegeheimen arbeiten durften, die vollständig gegen das Virus geimpft sind.

Aus Angst ihren Job zu verlieren, ließ sich die P impfen und erhielt jeweils zweimal eine Dosis des staatlich zugelassenen Impfstoffes des Herstellers HP. Nach der zweiten Impfung traten bei P als extrem seltene Nebenwirkung andauernde Taubheitsgefühle auf, die zu einer eingeschränkten Kontrolle über die Gliedmaßen führten. P ist dadurch berufsunfähig geworden. Zudem ist sie aufgrund des Taubheitsgefühls auch in ihrer sonstigen Lebensführung eingeschränkt und kann etwa kein Auto mehr fahren und nur noch in Begleitung einkaufen oder spazieren gehen.

Die P begehrt deshalb Schadensersatz und fortlaufende Versorgungszahlungen von der Bundesrepublik Deutschland. Sie macht geltend, dass sie sich – was zutrifft – nicht hätte impfen lassen, wenn sie nicht durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht dazu „gezwungen“ worden wäre.

Steht der P der geltend gemachte Anspruch zu?

Abwandlung: Die P hat aufgrund der Empfehlung des Landes R, das wiederum auf die Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert-Koch-Institut verweist, die Impfung gegen das Virus vornehmen lassen. Aufgrund der Einschränkung in ihrer Lebensführung durch die Lähmungsgefühle begehrt sie Versorgungszahlungen von der Bundesrepublik Deutschland. Steht ihr der geltend gemachte Anspruch zu?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zur Staatshaftung, Rn. 558 – 569.
- weitere Hinweise in Übersicht 22, Rn. 574.